




Samtgemeinde Heeseberg

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 2023-19					
Fachbereich: Umwelt und Bauen			Datum: 02.05.2023					
Tagesordnungspunkt Beratung und Beschlussfassung über Baumaßnahmen zur Inklusion in der Grundschule Heeseberg								
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
09.05.2023	Samtgemeindevorstand	nö						
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit				
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindevorstand:		
Finanzhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Produkt	2111					
Kostenstelle	2111100		Teilhaushalt	Grundschule				
Ansatz	4.235.780,00	EUR	verfügbar	3.721.412,55	EUR	(Kaminsky, M.)	(Ralphs)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindevorstand empfiehlt und der Samtgemeinderat beschließt entsprechend der Ausführungen in der Sach- und Rechtslage den Beginn der Vergabeverfahren gemäß den Regelungen der VOB und UVgO und der Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Sach- und Rechtslage:

Zum Jahresbeginn wurde die Samtgemeinde Heeseberg als Schulträger darüber informiert, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Einschulung einer hochgradig sehingeschränkten Schülerin im Schuljahr 2023/2024 anstehen würde. Nach längerer Zeit der Unklarheit seitens Schulverwaltung und Landesschulbehörde wurde am 22.03.2023 eine Stellungnahme des mobilen Dienstes der Landesschulbehörde mit notwendigen Materialien an uns übersandt. Diese Aufstellung wurde durch die Samtgemeinde am 24.04.23 mit der Erstellerin abschließend besprochen.

In der Zwischenzeit wurde verwaltungsseitig die Zeit genutzt, um alle in Frage kommenden Förderschulen hinsichtlich einer möglichen Beschulung der Schülerin zu befragen und Informationen zu notwendiger Ausstattung zu sammeln. Des Weiteren wurde die Landesblindenschule in Hannover besichtigt und um Beratung gebeten. Darüber hinaus wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einschulung geprüft.

Dies lauten wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) garantiert allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den öffentlichen Schulen.
2. Barrierefrei sind nach § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.
3. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG haben die kommunalen Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, damit alle Schülerinnen und Schüler einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang erhalten.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass aufgrund der obenstehenden Regelungen sowohl die Einschulung als auch die sächliche Ausstattung durch den Schulträger sicherzustellen ist.

Dies bedeutet, dass sehr kurzfristig sehr umfassende Baumaßnahmen im Gebäude und im Außengelände stattfinden müssen. Der notwendige Kostenansatz kann derzeit nur grob geschätzt werden und liegt bei ca. 40.000 + x €. Der Großteil der Kosten wird für die komplette taktile Ausgestaltung der Flure und Räumlichkeiten im Schulgebäude, sowie für die Ausstattung des Zimmers mit Raumkamera, extra Tisch und Stuhl sowie weiteren Hilfsmitteln aufgewandt werden müssen.

Für den Außenbereich sowie die Turnhalle wurde mit dem mobilen Dienst vereinbart, dass die Betreuung des Kindes durch die Schulbegleitung sicherzustellen ist.

Der Rat wird gebeten, die notwendigen Maßnahmen zur inklusiven Ausstattung gemäß anliegendem Gutachten zu beschließen.